

Naturnahe Weidelandschaften e.V.

Emminger Str. 74

78532 Tuttlingen

Satzung vom 01.05.2017, zuletzt geändert am 04.10.2025

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Naturnahe Weidelandschaften e.V.“, abgekürzt NWL. Sein Sitz ist Tuttlingen. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Die speziellen Ziele des Vereins sind die Förderung des Schutzes von Natur und Umwelt durch naturverträgliche Beweidung, der damit zusammenhängenden Landnutzung sowie der in diesem Zusammenhang stehenden ökologischen Forschung, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein ist mit Schwerpunkt in Süddeutschland, daneben auch national und international tätig.

2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit und Information politischer Gremien im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der naturnahen Beweidung für die Erhaltung der historisch gewachsenen biologischen Vielfalt, der landschaftsbildprägenden pastoralen Elemente und für das Naturerleben.
- Öffentlichkeitsarbeit und Information politischer Gremien mit dem Ziel der Erhaltung und Renaturierung historischer Weidelandschaften.
- Öffentlichkeitsarbeit und Information politischer Gremien mit dem Ziel der Neuschaffung naturnaher Weidelandschaften.
- Unterstützung und fachliche Begleitung von Beweidungsprojekten hinsichtlich Planung, Genehmigung, Durchführung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Durchführung eigener Beweidungsprojekte.
- Förderung der Erhaltung von in Mitteleuropa heimischen und gefährdeten Weidetierarten und Weideterrassen.
- Vernetzung satzungsgemäßer Projekte und Institutionen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit naturnaher Beweidung (Grundlagenforschung, projektbegleitende angewandte Forschung, Dauerbeobachtung laufender Projekte)
- Unterstützung der Satzungsziele durch Fachpublikationen, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsmaßnahmen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein besteht aus:

- a) Persönlichen Mitgliedern;
- b) Korporativen Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

2. Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die den Vereinszweck und die Satzung anerkennen sowie sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anmelden. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt ist.

3. Juristische Personen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um das Thema erworben haben. Sie sind den Persönlichen Mitgliedern gleichgestellt, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, werden jedoch von den Beitragszahlungen entbunden.

5. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme wird eine schriftliche Bestätigung ausgefertigt. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- b) durch den Austritt, der bis spätestens 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss.

7. Ein Mitglied, das grob gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen; sie wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung rechtskräftig. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde möglich, über die die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Diese endgültige Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang der Beschwerde schriftlich mitzuteilen; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Jahr bestehen.

9. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend. Sie findet mindestens einmal jährlich

statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Wahlweise kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied dem zugestimmt hat. Neben dem Sitz des Vereins kann der Vorstand auch einen anderen Versammlungsort für die Mitgliederversammlung festlegen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der persönlichen Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit; das Gleiche gilt für Wahlen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich ist;
 - c) die Entgegennahme und Diskussion des jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Entscheidung über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel;
 - g) die Beschlussfassung von bindenden Resolutionen;
 - h) die Auflösung des Vereins.
6. Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, auf Antrag geheim.
7. Schriftliche Abstimmung per Brief ist möglich; der Brief muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
8. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn sie in der Versammlung Berücksichtigung finden sollen; im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
9. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, der satzungsgemäßen Bekanntgabe der Tagesordnung, die Form der Abstimmung, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse, die gefassten Beschlüsse, die Feststellung, dass die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse verkündet worden sind, sowie Ort und Datum der Versammlung. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der oder dem Schatzmeister(in)
 - d) bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Mindestgröße des Vorstands besteht aus den Positionen 1a-c.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder können dazu Wahlvorschläge machen. Wählbar sind alle persönlichen geschäftsfähigen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese müssen in der Versammlung nicht anwesend sein, jedoch vorab ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der laufenden Wahlperiode aus, sind die frei gewordenen Positionen bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode neu zu wählen.
Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt; sie muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.
7. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 kann dem Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, sofern die Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
8. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist.

§ 6 Beirat

Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung einen Beirat, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 7 Finanzmittel

1. Die für die Satzungszwecke erforderlichen Finanzmittel werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Finanz- und Sachzuwendungen erbracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die Deckung der anfallenden Organisationskosten verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen die Höhe der finanziellen Mittel des Vereins nicht überschreiten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Rechnungswesen

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er hat den Kassenbericht gegenüber dem Vorstand schriftlich, gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich zu erstatten.
2. Die Prüfung der Jahresrechnungen geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Im Zweifel über die Auslegung aller Paragraphen dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechtes des BGB (§§ 21 - 79) sinngemäß.
2. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können ihre Auslagen in nachgewiesener Höhe ersetzt bekommen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen; sie muss mit 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Das Votum kann während der Mitgliederversammlung oder termingerecht schriftlich abgegeben werden.
2. Die Auflösung des Vereins nach 1. ist vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Nach dem Auflösungsbeschluss ist der amtierende Vorstand verpflichtet, alle Verbindlichkeiten des Vereins abzuwickeln.
5. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.